

# Wahlbekanntmachung gem. § 33 KWahlO NRW

Am **13. September 2020**

finden in Nordrhein-Westfalen

die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt Bad Driburg werden hiernach

- die **Wahl des Landrats** und
- der **Vertretung des Kreises Höxter (Kreistag)** sowie
- die **Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin** und
- der **Vertretung der Stadt Bad Driburg (Stadtrat)**

durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 16 allgemeine Wahlbezirke und 23 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

## 3.1 **Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,**

- dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

## 3.2 Der Wähler hat für die **Bürgermeister/in- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl** jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/ eine Bewerberin

- a) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- |   |   |
|---|---|
| a) für die <b>Bürgermeister(/in)wahl:</b> | <b>weiße</b> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) für die <b>Gemeinderatswahl:</b>       | <b>blaue</b> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) für die <b>Landratswahl:</b>           | <b>gelbe</b> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d) für die <b>Kreistagswahl:</b>          | <b>rote</b> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck  |

- 3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern und Wählerinnen in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Für die **Briefwahl** für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von weißer Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl:

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen bzw. sich zuschicken lassen:

**Kommunalwahlen:**

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Bürgermeister(/in)wahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.1 Die **roten Wahlbriefumschläge** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtig verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen müssen rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle übersendet werden, dass sie

- hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag (13.09.2020) bis 16:00 Uhr**

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

- 5.2 Die jeweiligen Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15.00 Uhr in den jeweiligen Briefwahlbezirken zusammen.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.
- 6.1 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).
- 6.2 Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
- 6.3 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Bad Driburg, den 27.08.2020

STADT BAD DRIBURG

i.V.

gez. Michael Scholle  
Beigeordneter